



Amtstafel

Braunau, 14.03.2023

**Palfinger Europe GmbH,
Kapellenstraße 18, 5211 Lengau;
Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch die teilweise
Umstellung der bestehenden Erdgaszentralheizungsanlage in eine Heiz-
ölanlage "extra leicht" samt Neuerrichtung eines Öllagerraumes, wobei
die Genehmigung der bestehenden Erdgasheizungsanlage aufrecht
erhalten bleiben soll, damit aus Betriebssicherheitsgründen
auch eine Rückumstellungsmöglichkeit gegeben ist, sowie die
Erneuerung der bestehenden Dieseltankstelle
im Standort Kapellenstraße 18, 5211 Lengau,
auf Grst. Nr. 2755/1, KG und Gemeinde Lengau -
gewerberechtliche Genehmigung**

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Die Palfinger Europe GmbH, Kapellenstraße 18, 5211 Lengau, hat unter Vorlage von Projektunterlagen um die Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch die teilweise Umstellung der bestehenden Erdgaszentralheizungsanlage in eine Heizölanlage "extra leicht" samt Neuerrichtung eines Öllagerraumes, wobei die Genehmigung der bestehenden Erdgasheizungsanlage aufrecht erhalten bleiben soll, damit aus Betriebssicherheitsgründen, auch eine Rückumstellungsmöglichkeit gegeben ist, sowie die Erneuerung der bestehenden Dieseltankstelle im Standort Kapellenstraße 18, 5211 Lengau, auf Grst. Nr. 2755/1, KG und Gemeinde Lengau, angesucht.

Wir ersuchen Sie, als Beteiligte zu dieser mündlichen Verhandlung zu kommen.

Datum: Dienstag, den 11. April 2023

Zeit: 09:00 Uhr

Ort der Zusammenkunft: 5211 Lengau, Kapellenstraße 18

Bitte bringen Sie zu dieser Verhandlung diese Verständigung mit und beachten Sie die nachstehenden Hinweise!

Sie können zur Verhandlung selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen, die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Sie können in die aufliegenden Projekte oder sonstigen Behelfe Einsicht nehmen:

Ort der Einsichtnahme:

Gemeinde Lengau

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 51/1991 i.d.g.F., §§ 74 ff, 81, 333 und 356 der Gewerbeordnung (GewO. 1994) und § 93 Abs. 2 iVm. § 92 Abs. 2 letzter Satz ArbeitnehmerInnenschutzgesetz.

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte:

Die Verhandlung kann in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden, wenn Sie die Verhandlung versäumen oder Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Hinweis für die Antragstellerin:

Spätestens am Tag der Verhandlung sind folgende Punkte seitens Maschinenbautechnik und Anlagensicherheit noch zu klären:

- **Ausführung des Heizraumes (Boden), der Ölversorgungsleitungen und der Sicherheitseinrichtungen (z.B. Brandschutzmagnetventil, Absperreinrichtungen etc.) gemäß Oö. HaBV 2022**
- **Klärung der Widersprüchlichkeit zwischen Einreichplan, erstellt von der Fa. Hobiger Architektur ZT GmbH, und den Plänen Heizölleitungsschema, erstellt von der Fa. Palfinger, in Bezug auf Situierung (Türen) und Ausführung (Öllager - mit Brandschutzpaneel vs. Sicherheitsschrank mit Gitterrost und Ölwanne) des „Lagerraums“ für die transportablen Heizöl-Tanks**
- **Ausführung der Betriebstankstelle gemäß VbF 2023**

Ebenso müssen am Tag der Verhandlung informierte Projektvertreter anwesend sein.

Als **Nachbar** beachten Sie bitte: Gemäß § 42 AVG verlieren Sie im gegenständlichen Verfahren Ihre Stellung als Partei, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung zulässige Einwendungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 gegen die Anlage erheben.

Nachbarn, die nachweislich ohne ihr Verschulden gehindert waren Einwendungen zu erheben, können dies innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses auch nach Abschluss der

Verhandlung, jedoch jedenfalls nur bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit bei der Bezirkshauptmannschaft vorbringen.

Nachbarn im Sinne der GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb der Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten auch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, - wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen – regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten sowie die Erhalter von Schulen.

Hinweise für die Gemeinde: Sie werden ersucht,

- a) eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und das Projekt zur Einsichtnahme aufzulegen
- b) vom Vorhaben berührte Bewohner und Eigentümer der unmittelbar benachbarten Wohnhäuser, die versehentlich nicht geladen wurden (siehe zusätzlich beigelegte Liste) mittels Kundmachungen nachweisbar zu laden.**
- c) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und das Projekt zu übergeben.
(Projekt D g.g.R.)
- d) Mit dieser Kundmachung wird die Gemeinde auch eingeladen, zum Vorhaben Stellung zu nehmen (§ 355 GewO 1994). Diese Stellungnahme kann auch bei der Augenscheinsverhandlung abgegeben werden.

Freundliche Grüße
Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Raimund Schwarzmayr

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-br.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Braunau, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-braunau.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhbraunau.htm.